

# **Satzung MusikTexte e.V.**

Stand 19. Februar 2024

## **§ 1 Name und Sitz**

1.1 Der Verein führt den Namen "MusikTexte".

1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist Köln.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

3.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des Denkens, Sprechens und Schreibens über zeitgenössische Musik sowie Förderung des Nachwuchses in diesem Bereich.

3.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Bewahren und Zugänglichmachen des von Reinhard Oehlschlägel und Gisela Gronemeyer-Oehlschlägel aufgebauten Fachbuch- und Archivbestands der Zeitschrift MusikTexte und des Verlags Edition MusikTexte, ferner durch die Veröffentlichung wissenschaftlicher, künstlerischer und journalistischer Beiträge und die Unterstützung junger Talente beim Sprechen und Schreiben im Bereich der zeitgenössischen Musik sowie durch Veranstaltungen und Vergabe von Forschungsaufträgen.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

5.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

5.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

5.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

5.4 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5.5 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die

Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt.

## **§ 7 Finanzierung**

Der Verein finanziert sich aus

- \* Mitgliedsbeiträgen
- \* Stiftungsmitteln der Gisela-Gronemeyer-Stiftung
- \* Spenden
- \* öffentlichen Fördermitteln sowie Förderung privater Dritter
- \* dem Reinerlös der durch den Verein durchgeführten Veranstaltungen
- \* dem Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

9.1 Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

9.2 Zu ihren Aufgaben gehören die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

9.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

9.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

9.5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

9.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes ordentliche Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen. Kein/e Anwesende/r darf jedoch mehr als vier Stimmen auf sich vereinigen.

9.7 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

9.8 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

9.9 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

9.10 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9.11 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern anschließend zuzuleiten ist.

9.12 Online-Mitgliederversammlung

9.12.1 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

9.12.2 Der Vorstand regelt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer (auch hybriden) Online-Mitgliederversammlung und muss sicherstellen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens ist zu verschriftlichen.

9.12.3 Das Vorgehen der Wahlvorgänge ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung durch den Vorstand zur Kenntnis zu geben, damit diese verbindlich werden.

9.12.4 Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 10 Der Vorstand**

10.1 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in sowie einem Schriftführer/einer Schriftführerin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

10.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

10.3 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

10.4 Die vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist nur auf einer Mitgliederversammlung möglich, auf der mindestens die Hälfte aller aktiven Mitglieder anwesend sind.

10.5 Im Falle der vorzeitigen Abwahl finden unverzüglich Neuwahlen statt.

10.6 Der vorzeitige Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und darf nicht zur Unzeit erfolgen (§ 671 BGB Abs. 2).

## **§ 11 Die Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

12.1 Die Auflösung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Gisela-Gronemeyer-Stiftung“ (in Verwaltung der Augere Stiftung, Mannhardtstraße 6, 80538 München) als steuerlich begünstigte

Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Gründung des Vereins am 19. Februar 2024 in Kraft.